

Gemeinde St. Peter

---

## Bebauungsplan Schweighof

---

### Umweltbeitrag zum Satzungsbeschuß

Freiburg, den 09.10.2017

---



**Freie Landschaftsarchitekten bdla**  
www.faktorgruen.de

**Freiburg**  
Merzhauser Str. 110  
0761-707647-0  
freiburg@faktorgruen.de

**Heidelberg**  
Franz-Knauff-Str. 2-4  
06221-9854-10  
heidelberg@faktorgruen.de

**Rottweil**  
Eisenbahnstr. 26  
0741-15705  
rottweil@faktorgruen.de

**Stuttgart**  
Industriestr. 25  
0711-48999-480  
stuttgart@faktorgruen.de

## Gemeinde St. Peter, Bebauungsplan Schweighof

### Umweltbeitrag zum Satzungsbeschluß

#### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Vorgaben, Prüfmethode und Datenbasis</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Vorgaben	4
2.2	Datenbasis	5
2.3	Prüfmethode	5
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Planung</b>	<b>6</b>
3.1	Übergeordnete Planungen und Planerische Vorgaben	6
3.2	Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	8
3.3	Beschreibung des Vorhabens / der Planung	9
3.4	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	9
3.5	Relevanzmatrix	10
<b>4</b>	<b>Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung</b>	<b>11</b>
4.1	Mensch	11
4.2	Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope)	12
4.3	Tiere	13
4.4	Boden	14
4.5	Wasser	15
4.6	Klima / Luft	15
4.7	Landschaftsbild	17
4.8	Kultur- und Sachgüter	19
4.9	Wechselwirkungen	20
<b>5</b>	<b>Besonderer Artenschutz – Artenschutzfachliche Relevanzprüfung</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Umweltziele / Grünordnungskonzept</b>	<b>21</b>
7.1	Allgemeine Umweltziele	21
7.2	Grünordnungskonzept	22
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>23</b>

#### Anhang

- A 1: Biotoptypen Bestandsplan
- A 2: Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg für das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Nr. 8013-342)

## **Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) .....	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein (2016) .....	6
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2002) des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter - St. Märgen – Glottertal.....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan (1994) St. Peter – St. Märgen .....	7
Abbildung 5: Schutzgebiete .....	8
Abbildung 6: Städtebaulicher Entwurf (fsp) .....	9
Abbildung 7: Synthetisch ermittelte Windrosen im Umfeld des Plangebiets.....	16
Abbildung 8: Blick über das Plangebiet Richtung Nordosten.....	17
Abbildung 9: Blick von Norden auf das Plangebiet .....	18
Abbildung 10: Blick in nordwestlicher Richtung über das Plangebiet, im Hintergrund die barocke Klosterkirche St. Peter .....	18

## **Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Schutzgüter .....	6
Tabelle 2: Relevanzmatrix .....	10

## 1 Anlass und Ausgangslage

### Anlass

Die Gemeinde St. Peter, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans für das am Ortsrand gelegene Areal „Schweighof“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des Eigenbedarfs an Bauland für Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB mit Umweltbeitrag aufgestellt. Da zu Beginn der Planungen ein reguläres zweistufiges Verfahren vorgesehen war, erfolgten ein Scoping und die Frühzeitige Beteiligung am 16.11.2015.

### Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde St. Peter. Es handelt sich um Grünland, welches im Westen an bereits bestehende Wohnbebauung und im Osten mit einem gewissen Abstand an den Schweighof angrenzt. Südlich des Plangebiets grenzt weiteres Grünland an, nördlich wird das Plangebiet von der K4908 begrenzt.

### Luftbild



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)

## 2 Rechtliche Vorgaben, Prüfmethode und Datenbasis

### 2.1 Rechtliche Vorgaben

#### Bebauungsplan der Innentwicklung

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m<sup>2</sup> umfasst, sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird. Die Umweltprüfung und die Pflicht zur Erstellung eines formellen Umweltberichts entfallen damit.

#### Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gem. § 13a Abs. 2 Nr.4 BauGB bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000

m<sup>2</sup> die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Es wird keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

*Belange des Umweltschutzes im Bebauungsplan*

Dessen ungeachtet muss sich der Bebauungsplan mit den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschäftigen. Die Behandlung dieser Belange und ihre Integration in die Planung ist eine Aufgabe des hier vorliegenden Umweltbeitrages.

*Artenschutzrecht*

Unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz unmittelbar. Es ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bezüglich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu erwarten ist. Es wird auf die vertiefende Darstellung unter Ziff. 4.1 verwiesen.

## 2.2 Datenbasis

*Verwendete Daten*

Eine Übersichtsbegehung mit Erfassung der Biotoptypen im Geltungsbereich wurde von faktorgruen am 19.11.2015 durchgeführt.

Darüber hinaus wurden folgende Daten verwendet:

- Bodenkarte BK50 (Quelle: LGRB)
- AROK, Geoportal Raumordnung BW Flächennutzungsplan
- RVSO: Rechtsgültiger Regionalplan (1995)
- RVSO: Offenlageentwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Gesamtfortschreibung  
(Quelle: [http://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/OffenlageWeb/pdfkarten/A3\\_50k/A3\\_50k\\_St.%20Peter.pdf](http://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/OffenlageWeb/pdfkarten/A3_50k/A3_50k_St.%20Peter.pdf))
- Landesentwicklungsplan (2002)
- Daten- und Kartendienst der LUBW
- Klimadiagramm St. Märgen ([www.klimadiagramme.de](http://www.klimadiagramme.de))
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen, Herr Görlitz, Freiburg, 28.06.2012 zur Geruchsbelastung des Plangebiets

## 2.3 Prüfmethoden

*Umweltbeitrag*

Inhalt des Umweltbeitrags ist die Ermittlung der Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (siehe Kapitel 2.2).

*Bewertungsstufen*

Die Bewertung der natürlichen Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Schutzgüter

Bewertung / Bedeutung	sehr gering nachrangig	gering allgemein	mittel	hoch besonders	sehr hoch
Eingriff	unerheblich	erheblich			

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird unterschieden in:

- ▶ erhebliche Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche oder keine Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung.

### 3 Beschreibung der Planung

#### 3.1 Übergeordnete Planungen und Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002)

Laut Landesentwicklungsplan gehört die Gemeinde St. Peter zum Ländlichen Raum im engeren Sinne.

Regionalplan Südlicher Oberrhein (2016)

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2016) finden sich für das Plangebiet keine Angaben. Östlich angrenzend ist die vorhandene Wohnbebauung als Bestand vermerkt, ebenso das südlich angrenzende FFH-Gebiet.



Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein (2016)

Flächennutzungsplan (2004)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 2002 des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter - St. Märgen - Glottertal wurde am 20.12.2013 in einer ersten Änderung geändert und stellt das Plangebiet als Entwicklungsfläche für Wohnbebauung dar. Der Bebauungsplan kann demnach aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt werden.

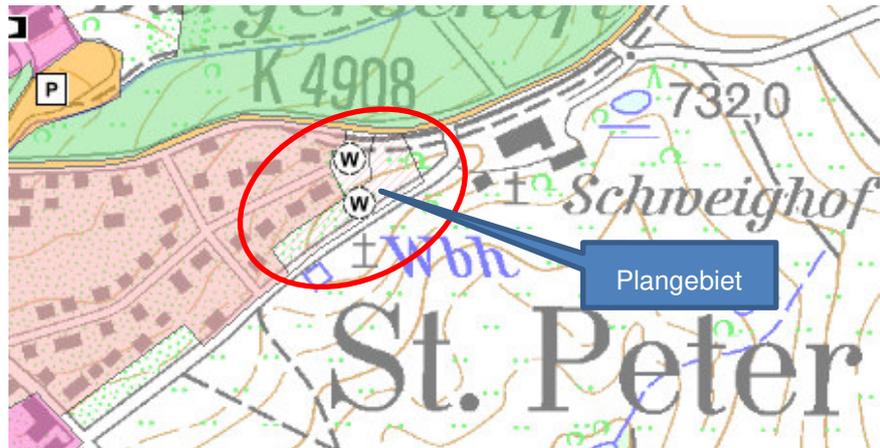


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2002) des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter - St. Märgen – Glottertal

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde St. Peter vom November 1994 sind für das Plangebiet keine Einträge vorhanden:

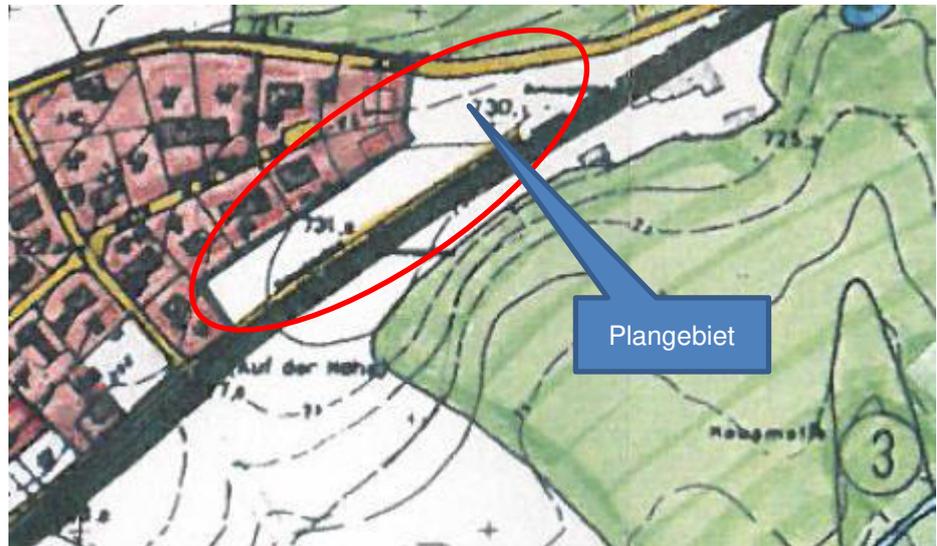


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan (1994) St. Peter – St. Märgen

Bebauungspläne

Das Plangebiet ist bislang nicht von Bebauungsplänen erfasst.

### 3.2 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

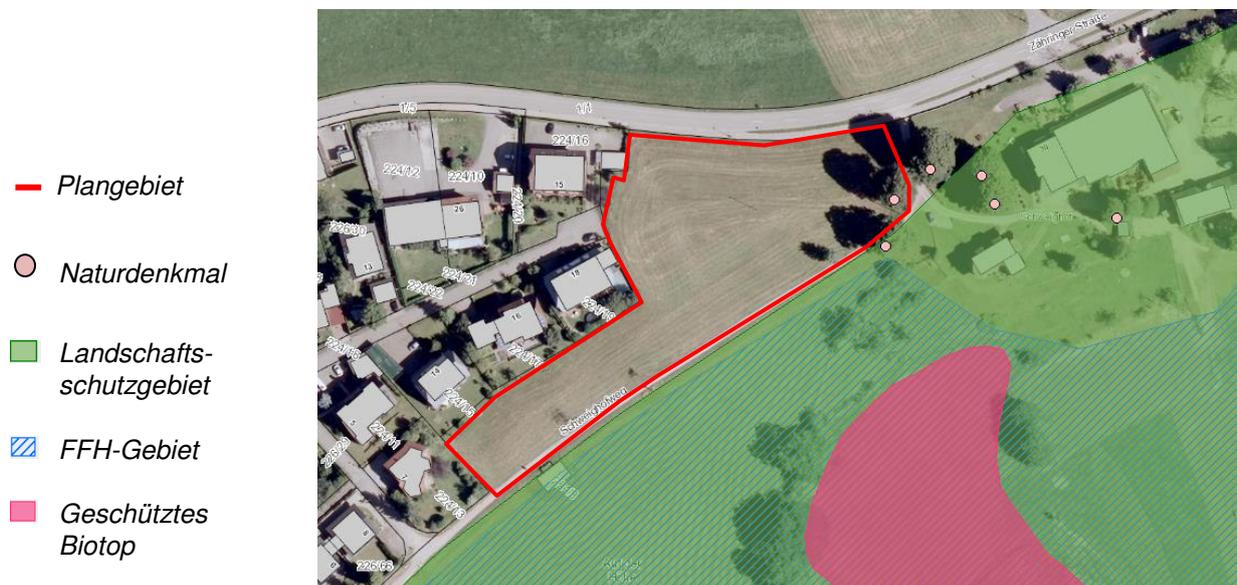


Abbildung 5: Schutzgebiete

#### Naturschutzgebiete

Es befinden sich weder im Plangebiet noch daran angrenzend Naturschutzgebiete.

#### Landschaftsschutzgebiete

Im Südosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet „St. Peter – St. Märgen“ (Schutzgebietsnummer 3.15.031) an das Plangebiet an. Dieses stellt die für den Schwarzwald typische Streubesiedlung sowie das vielfältige und abwechslungsreiche, von technischen Eingriffen weitgehend freie Landschaftsbild unter Schutz. Dazu gehören zahlreiche naturnahe Landschaftselemente (Bachläufe, Feuchtwiesen, Feldhecken, Baumreihen und Einzelbäume) sowie ein vielfältiger und leistungsfähiger Naturhaushalt als Grundlage für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Besonders hervorgehoben werden zudem die großflächigen Waldgebiete und Wiesen sowie der häufige Wechsel von Wald und Offenland. Darüber hinaus soll der Erholungswert der Landschaft, insbesondere für die naturbezogene Erholung erhalten werden.

#### Geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

In ca. 50 m Entfernung von der Südostflanke des Plangebietes befindet sich das Biotop „Bachläufe u. Feuchtgrünland O St. Peter“, nordöstlich befindet sich in ca. 70 m Entfernung das Biotop „Naßwiese NO Kloster St. Peter“.

#### Naturdenkmale

Im westlichen Bereich des Plangebiets liegt eine als Naturdenkmal geschützte Linde, die zu einer als Naturdenkmale geschützten Gruppe von insgesamt fünf Linden westlich des Schweighofs gehört.

#### FFH-Gebiet

Im Südosten grenzt das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebietsnummer 8013342) an das Plangebiet an, das auf den Schutz der reich strukturierten Schwarzwaldlandschaft mit ausgedehnten naturnahen Laubwäldern, vielen Fließgewässern, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Hochstaudenfluren und Felsbereichen abzielt. An das Plangebiet angrenzend befinden sich mehrere kleinflächige FFH-Bergmähwiesen, die u.a. zu den hier geschützten Lebensraumtypen gehören.

### 3.3 Beschreibung des Vorhabens / der Planung

#### Ziele der Planung

Im Plangebiet sollen Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser erschlossen werden. Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet. Dieser soll sowohl eine flächensparende Erschließung als auch eine hohe Wohnqualität sicherstellen. Die geplante städtebauliche Struktur orientiert sich an der kleinteiligen Bebauung westlich des Plangebiets, die nach Osten hin erweitert und durch einzelne Doppelhausgrundstücke erweitert werden soll. Am südlichen Rand des Plangebiets ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ vorgesehen. Auf einem 2 m breiten Streifen anschließend an die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vorgesehen, eine Nutzung als Nutzgarten zuzulassen. Generell soll die Grünfläche einen Abstand der geplanten Wohnbebauung zu den im Süden befindlichen FFH- bzw. Landschaftsschutzgebieten sicherstellen. Der am südlichen Rand des Plangebiets verlaufende Schweighofweg soll als Weg durch die offene Landschaft erhalten bleiben.

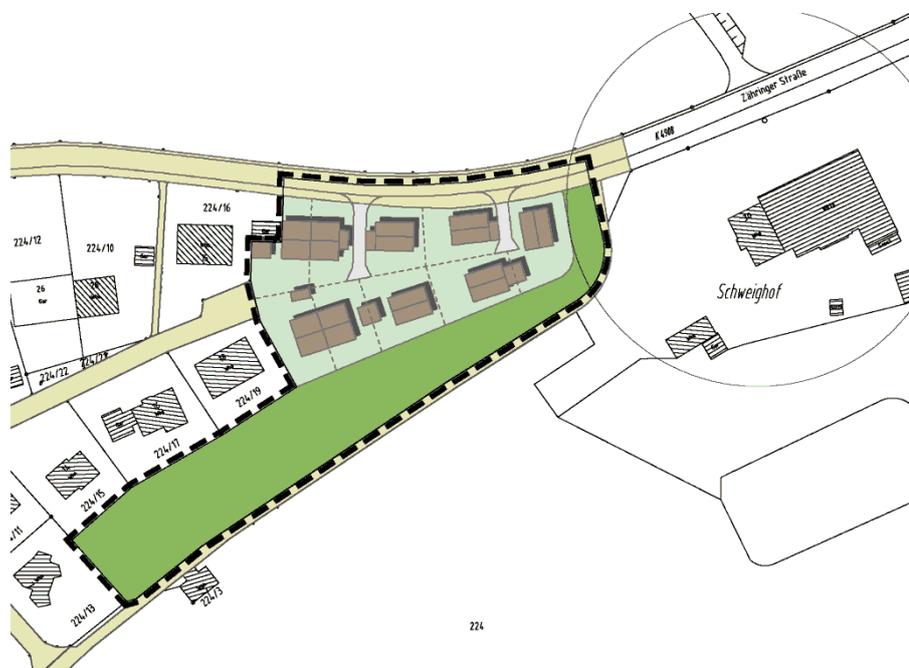


Abbildung 6: Städtebaulicher Entwurf (fsp)

### 3.4 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

#### Baubedingt

Während der Bauphase werden im Plangebiet verschiedene Faktoren Auswirkungen haben. Durch Baustelleneinrichtungen werden Flächen beansprucht, wodurch Lebensräume von Tieren und Pflanzen gestört werden können und unter Umständen Böden verdichtet werden.

Zusätzlich kann es zu Emissionen verschiedener Art kommen. Durch Baufahrzeuge können Schadstoffe in Boden und Grundwasser gelangen sowie Luft und Klima belastet werden. Sowohl Lebensräume für Flora und Fauna als auch die angrenzende Wohnbebauung können temporär durch Lärm, Staub und Erschütterungen gestört werden.

Die Auswirkungen durch die baubedingten Wirkfaktoren sind nur temporär.

#### Anlagebedingt

Für die geplante Wohnbebauung sowie zwei Stichstraßen als Zufahrtswege

werden Flächen neu versiegelt. Dadurch gehen Lebensräume für Flora und Fauna dauerhaft verloren, die Bodenfunktionen werden dauerhaft eingeschränkt. Insbesondere aufgrund der Anbindung des Schweighofes an die geschlossene Bebauung des Kernortes St. Peter wird das Landschaftsbild dauerhaft verändert.

*Betriebsbedingt*

Im Zuge der zukünftigen Wohnnutzung sind Lichtemissionen sowie in geringfügigem Maße Lärm zu erwarten.

## 3.5 Relevanzmatrix

Zur Beurteilung der Wirkfaktoren der Planung wird folgende Relevanzmatrix verwendet:

Tabelle 2: Relevanzmatrix

Relevanzmatrix	Mensch Wohnen	Mensch Erholung	Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	Boden	Wasser	Klima, Luft	Landschaft / -sbild	Kultur, Sachgüter	Wechselwirkungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Baubedingt</b>									
Beseitigung von Vegetation	-	-	■	■	-	□	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	-	-	■	■	■	-	□	-	-
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	-	-	■	■	■		□		
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	□	□	□	□	-	□	-	-	-
Erschütterungen	□	□	□	-	-	-	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	□	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Anlagebedingt</b>									
Trennwirkungen (Wege / Loipen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	-	□	■	■	■	□	■	-	-
<b>Betriebsbedingt</b>									
Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Basen)	-	-	□	□	□	-	-	-	-
Lichtemissionen	□	□	□	-	-	-	-	-	-

### Legende:

- relevante, voraussichtlich abwägungserhebliche, nachteilige Auswirkung
- Nachteilige Auswirkungen evtl. gegeben, jedoch voraussichtlich nicht abwägungserheblich, aufgrund von:
  - a) frühzeitiger Konfliktminimierung /-vermeidung
  - b) vorhandener Vorbelastung bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
- Keine erhebliche Auswirkung

## 4 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

### 4.1 Mensch

*Bestandsdarstellung /  
-bewertung*

*Wohnen / Gesundheit*

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Menschen halten sich hier nur im Zuge der Bewirtschaftung der Fläche, z.B. bei Mäharbeiten, auf. Darüber hinaus werden die an das Plangebiet angrenzenden Wege (v.a. der Schweighofweg) sowie die westlich anschließende Wohnbebauung von Menschen frequentiert.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße 4908 (Zähringer Straße). Ein gesondertes Gutachten zur Lärmbelastung wurde nicht für notwendig erachtet. Da die K4908 keine Ortsdurchgangsstraße ist, wird davon ausgegangen, dass sie überwiegend von Anwohnerverkehr frequentiert wird. Der Durchgangsverkehr verläuft in der Regel über die Landesstraßen 127 und 112, so dass sich Lärmimmissionen durch das überschaubare Verkehrsaufkommen in unerheblichen Grenzen halten.

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Areale können punktuell Lärmbelästigungen, z.B. durch Maschineneinsatz, auftreten. Darüber hinaus können durch die Tierhaltung auf dem Schweighof Geruchsmissionen störend auf die schutzbedürftige Wohnbevölkerung auf benachbarten Gebieten einwirken. Diesbezüglich wurde vom Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen, Herr Görlitz, Freiburg, 28.06.2012) eine Stellungnahme eingeholt. Demnach handelt es sich um eine relativ kleine, sowie wenig emissionsträchtige Tierhaltung (ca. 20 Mutterkühe nebst deren Kälbern sowie ca. 19 Pferde), deren Geruchsemissionen bei Einhaltung eines Schutzabstandes keine erhebliche Geruchsbelästigung darstellen.

Insgesamt wird die Funktion des Plangebiets für den Aspekt *Wohnen / Gesundheit* für das Schutzgut Mensch mit „**sehr gering**“ bewertet.

*Bestandsdarstellung /  
-bewertung*

*Erholung*

Das Plangebiet selbst befindet sich bisher in grünlandwirtschaftlicher Nutzung und hat damit keine direkte Erholungseignung, ist jedoch als offene Fläche Teil der örtlichen Erholungslandschaft.

Der im Süden angrenzende Schweighofweg wird als Spazierweg von der Bevölkerung des Kernortes St. Peter sowie von Touristen genutzt. Entlang des Weges bieten sich sowohl nach Südwesten als auch nördlich Richtung Kandel schöne Aussichten über die typische Schwarzwaldlandschaft und - bei entsprechender Wetterlage - Fernsichten.

Die Funktion des Plangebiets für den Aspekt *Erholung* für das Schutzgut Mensch wird mit „**sehr gering**“ (1) bewertet.

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

*Wohnen / Gesundheit*

▷ unerhebliche Beeinträchtigung durch Staub- und Lärmimmissionen in der Bauphase

In der Bauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baulärm sowie Staubemissionen für die Bevölkerung des westlich angrenzenden Wohngebietes entstehen.

▷ keine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen

▷ keine bzw. unerhebliche Beeinträchtigung durch Geruchsmissionen

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Erholung*

▷ keine Beeinträchtigung

Da das Plangebiet schon bisher keine erhebliche Bedeutung für die Erholung hatte, sind durch das Bauvorhaben auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Südlich der geplanten Wohnbebauung bleiben ein Wiesenstreifen sowie der daran angrenzende Schweighofweg erhalten. Diese dienen weiterhin der Erholung.

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Wohnen / Gesundheit*

In der Geruchsuntersuchung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.06.2012 wurde unter Berücksichtigung der Windrichtung durch computergestützte Ausbreitungsmodelle Schutzabstände ermittelt. Mit einem Abstand der geplanten Wohnbebauung von ca. 60 m westlich des Schweighofs können demnach erhebliche Geruchsbelästigung ausgeschlossen werden.

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Erholung*

Erhalt eines Wiesenstreifens südlich der Wohnbebauung.

*Fazit*

Bei einem Abstand der Wohnbebauung von 60 m zum Schweighof sind keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Andere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.

## 4.2 Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope)

*Bestandsdarstellung / -bewertung*

Die aktuell vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebietes wurden durch faktorgruen am 19.11.2015 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erhoben. Eine Bilanzierung der betroffenen Biotoptypen wird in Kapitel 6 vorgenommen. Der Bestandsplan der Biotoptypen ist in Anhang 1 ersichtlich.

Das Plangebiet weist überwiegend den Biotoptyp „33.41 – Fettwiese mittlerer Standorte“ auf. Die Wiese wird bisher grünlandwirtschaftlich genutzt.

Entlang des Schweighofwegs befinden sich vier Einzelbäume. Von West nach Ost sind dies:

- Kirsche (*Prunus avium*), BHD: ca. 25 cm, darunter ein kleiner Hagebuttenbusch (*Rosa canina*)
- Kirsche (*Prunus avium*), BHD: ca. 10 cm
- Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), BHD: ca. 30 cm
- Winterlinde (*Tilia cordata*), BHD: ca. 80 cm

Die Einzelbäume weisen keine besonderen Habitatstrukturen, wie z.B. Baumhöhlen auf. Es handelt sich um heimische Baumarten.

Nördlich an die Fettwiese anschließend verlaufen ein völlig versiegelter Fuß- und Radweg sowie eine Straße (Biotoptyp 60.21), im Osten und Süden grenzt der geschotterte Schweighofweg an (Biotoptyp 60.23). Im Westen schließen Ziergärten (Biotoptyp 60.62) der vorhandenen Wohnbebauung an das Plangebiet an.

Der vom Bauvorhaben betroffene Biotoptyp „Fettwiese“ hat eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung, seine Funktion wird dementsprechend mit „mittel“ (3) bewertet.

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	<p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstrukturen betreffen insbesondere den nördlichen Teil der Fettwiese. Durch die geplante Bebauung entstehen hier geringer wertige Biotoptypen wie etwa versiegelte oder geschotterte Flächen sowie Gärten.</p> <p>► Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen.</p> <p>Der südliche Teil des Plangebiets bleibt als Fettwiese erhalten, einschließlich der vorhandenen Einzelbäume.</p> <p>▷ Hier ergeben sich keine Beeinträchtigungen.</p>
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<p>Zur Verringerung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Biotopstrukturen sind verschiedene grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, die in Kapitel 7.2 näher erläutert werden.</p> <p>Der verbleibende Wiesenstreifen südlich der geplanten Bebauung sollte während der Bauphase vor Befahrung und infolgedessen Bodenverdichtung geschützt werden.</p>
<i>Fazit</i>	<p>Für das Schutzgut Biotopstrukturen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht ausgeglichen werden.</p>

## 4.3 Tiere

### *Bestandsdarstellung / -bewertung*

Die Flächen des Plangebiets bieten aufgrund ihres Biotoptyps ein eingeschränktes tierökologisches Potenzial. Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde aufgrund der geringen Strukturierung des Plangebiets nicht für notwendig erachtet. Im Zuge der Biotoptypenkartierung vom 19.11.2015 wurde jedoch eine Übersichtsbegehung mit Sichtung der Habitatstrukturen und potenziellen Lebensstätten durchgeführt.

Grünland bietet grundsätzlich ein gewisses Lebensraumpotenzial für verschiedene Insektenarten und Vögel (Wiesenbrüter) und fungiert darüber hinaus als Nahrungshabitat. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Bestandes stellt das Gebiet jedoch keinen besonderen Lebensraum dar, vergleichbare Lebensräume sind in der unmittelbaren Umgebung großflächig vorhanden. Ein singuläres Vorkommen seltener Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Die Einzelbäume im Plangebiet (vgl. Kapitel 4.2) können der Avifauna potenziell als Habitate (z.B. Bruträume) dienen. Da sich die Bäume in geringer Entfernung zu einem Wohngebiet, einem landwirtschaftlichem Betrieb sowie einer Straße und einem Spazierweg befinden, ist davon auszugehen, dass es sich bei ansässigen Vögeln um störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten handelt. Nutzbare Baumhöhlen wurden nicht vorgefunden, so dass ein Vorkommen von Höhlenbrütern nicht anzunehmen ist.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für siedlungstolerante Arten geeignet, jedoch nicht essentiell.

Insgesamt ist das Plangebiet für die Fauna von **sehr geringer** (1) Bedeutung.

### *Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

▷ unerhebliche oder keine Beeinträchtigung

Eine erhebliche Störung oder der in naher Umgebung unersetzliche Entzug von Lebensräumen für Tiere ist nicht zu erwarten.

Da die Einzelbäume sowie ein Wiesenstreifen erhalten bleiben sollen und südlich des Plangebiets ausreichend Ausweichmöglichkeiten für evtl. ansässige Vögel bestehen, ist nicht mit einer Störung der Avi- oder sonstiger Fauna zu

<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<p>rechnen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen von Vögeln zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden oder zu schneiden.</p> <p>Die bestehenden Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.</p>
<i>Fazit</i>	<p>Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich tier-ökologischer Aspekte auf. Für den möglichen Verlust von Lebensstätten bestehen in nächster Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p>

## 4.4 Boden

<i>Bestandsdarstellung / -bewertung</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bodengroßgesellschaft „Schwarzwald-Grundgebirge“. Die geologischen Bedingungen sind durch weiträumige Verbreitung von Paragneisen, einem metamorphen Gestein aus dem Paläozoikum, geprägt.</p> <p>Bei der Bodenschicht des Plangebietes handelt es sich um Braunerde.</p> <p>Die Bodenfunktionen lassen sich wie folgt bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort für naturnahe Vegetation: gering <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Standort eignet sich nicht zur Besiedlung mit einer potentiell schützenswerten Vegetation.</li> </ul> </li> <li>• Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1,5) <ul style="list-style-type: none"> <li>Kalkfreies, kristallines Ausgangsgestein wirkt sich bei Braunerden positiv auf den Mineralstoffgehalt der Bodenschicht aus, so dass im Plangebiet von einer mittleren Bodenfruchtbarkeit ausgegangen werden kann (anstehende Grundgebirgsschicht des Schwarzwaldes).</li> </ul> </li> <li>• Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1,5)</li> <li>• Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1,0) <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Gesamtbewertung: 1,33</li> </ul> </li> </ul> <p>Insgesamt wird die Funktionserfüllung des Bodens im Plangebiet mit „mittel“ (3) bewertet.</p>
<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	<p>► erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die Neuversiegelung im Zuge des Bauvorhabens wird das Schutzgut Boden im Plangebiet erheblich beeinträchtigt.</p>
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<p>Für Stellflächen auf neu zu versiegelnden Flächen wird eine Befestigung mit einem wasserdurchlässigem Belag festgesetzt, wie z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster oder Ähnliches. Die Stichstraßen sind zu pflastern.</p>
<i>Fazit</i>	<p>Aufgrund der Neuversiegelungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die nicht vermieden werden können.</p>

## 4.5 Wasser

### *Bestandsdarstellung / -bewertung*

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, es liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Plangebiet liegt in der Hydrogeologischen Einheit „Paläozoikum, Kristallin“, die als Grundwassergeringleiter ausgewiesen ist. Die Funktionserfüllung für das Schutzgut Wasser wird daher mit „**sehr gering**“ (1) bewertet.

### *Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

▷ keine Beeinträchtigung

### *Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen*

Nicht notwendig.

### *Fazit*

Das Schutzgut Wasser ist im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung und wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

## 4.6 Klima / Luft

### *Bestandsdarstellung / -bewertung*

Das Klima in St. Peter ist grundsätzlich von der Höhenlage (ca. 700-1.200 m. ü. NN.) im südlichen Schwarzwald geprägt. Es werden hohe Jahresniederschläge von ca. 1700 mm erreicht. Die Monatsmitteltemperaturen bewegen sich im gemäßigten Bereich zwischen -0,9 und 14,7 °C. Als planungsrelevant sind vor allem die im Winter auftretenden hohen Schneemengen zu berücksichtigen.

St. Peter ist als anerkannter Luftkurort ausgewiesen. Die bestehenden Bedingungen des guten Lokalklimas auch innerhalb der Ortslagen sind demnach zu erhalten.

Anhand synthetisch ermittelter Windrosen (vgl. Abbildung 7) lässt sich erkennen, dass im Ortsbereich von St. Peter Winde aus westlichen Richtungen vorherrschen.

Das Lokalklima im Bereich des Plangebietes ist durch die Ortsrandlage mit angrenzender offener Landschaft geprägt. Derartige Bereiche stellen insbesondere im Vergleich zu den angrenzend vorhandenen bebauten Bereichen häufig Entstehungsgebiete und Einfallsschneisen für Kaltluft dar, die Funktionen für das Ortsklima (Frischluf-, Kaltluftversorgung) mit sich bringen.

Abgesehen von den durch die angrenzende Straße ausgehenden Schadstoffen des Fahrzeugverkehrs sind keine Bereiche mit erhöhtem Schadstoffausstoß bekannt.

Insgesamt wird das Schutzgut Klima / Luft im Plangebiet mit „**sehr gering**“ (1) bewertet.

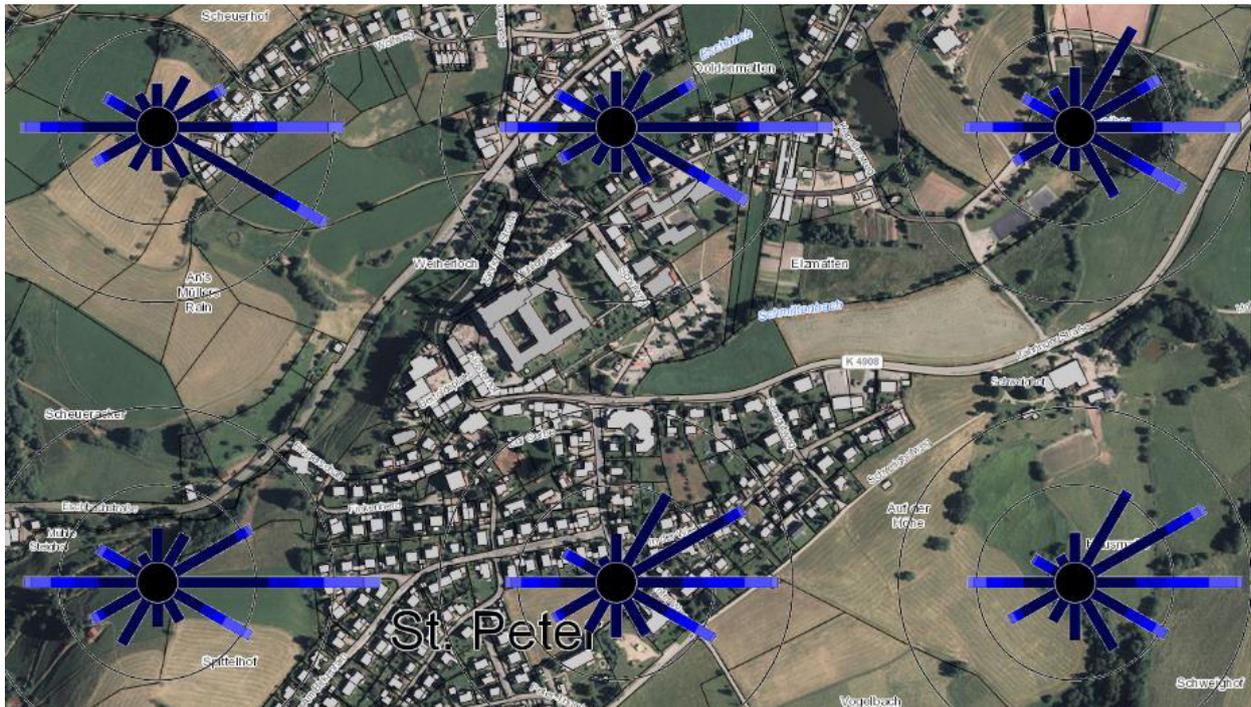


Abbildung 7: Synthetisch ermittelte Windrosen im Umfeld des Plangebiets.  
Quelle: LUBW – Daten- und Kartendienst, abgerufen am 30.11.2015

**Darstellung und Bewertung der Auswirkungen**

▷ unerhebliche Beeinträchtigungen

Das Plangebiet selbst weist neben der allgemeinen Bedeutung von offenem Grünland für die Frischluftproduktion keine besonderen lokalklimatischen Funktionen auf. Aufgrund der Ortsrandlage mit den umliegenden Grünflächen hat es jedoch als Einfallschneise für Kaltluft eine Bedeutung für den nördlichen Ortsbereich sowie die westlich angrenzende Bebauung. Zudem liegt es auf einer Geländekante oberhalb eines Hanges, sodass aufsteigende Luftmassen durch die Bebauung abgebremst werden und dahinter liegende Bereiche nicht mit voller Intensität erreichen.

Aufgrund der vorherrschend westlichen Winde ist eine besondere Bedeutung des Plangebiets für die Frischluftversorgung des Ortsbereiches jedoch nicht erkennbar. Lediglich bei Süd- oder Südostwind würden die nördlichen Ortsteile von einer möglichen Frischluftzufuhr profitieren, diese Windrichtung stellt jedoch eher die Ausnahme dar.

**Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Durch eine lockere Bebauungsstruktur kann die Durchlässigkeit von Luftströmungen in verringertem Maße erhalten bleiben.

Die Begrünung von Carport- oder Garagenflachdächern sowie von Anlagen zur Abschirmung auf Nebenflächen wirkt dem Aufheizungseffekt durch die Neuversiegelung entgegen.

**Fazit**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit vorherrschend westlichen Windrichtungen. Daher nimmt es trotz seiner Ortsrandlage keine besondere Stellung für die Frisch- und Kaltluftversorgung von St. Peter ein.

## 4.7 Landschaftsbild

### *Bestandsdarstellung / -bewertung*

Das Plangebiet (Flurstück Nr. 224) liegt im östlichen Ortsrandbereich des Kernortes St. Peter. Im Osten grenzt der Schweighof an, nördlich wird es durch die K4908 *Zähringer Straße*, südlich durch den Schweighofweg begrenzt und im Westen schließt es an bestehende Wohnbebauung an.

Nördlich der *Zähringer Straße* befinden sich größere zusammenhängende innerörtliche Grünflächen zu beiden Seiten des Elzmattenbaches, von denen aus das Plangebiet gut wahrzunehmen ist. Dies gilt ebenso für das südlich angrenzende Grünland sowie den Schweighofweg, der als Spazierweg von der Bevölkerung des Kernortes St. Peter sowie von Touristen genutzt wird. Entlang des Weges bieten sich sowohl nach Südwesten als auch nördlich in Richtung Kandel schöne Aussichten über die typische Schwarzwaldlandschaft und - bei entsprechender Wetterlage - Fernsichten.

Aufgrund der Ortsrandlage sowie der Exposition des Flurstücks weist das Plangebiet eine landschaftlich besonders zu beachtende Funktion auf. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiets „St. Peter-St. Märgen“. Dieses umfasst zwar die Ortslage von St. Peter selbst nicht, stellt jedoch die umgebende typische und vielfältige Schwarzwaldlandschaft mit den häufigen Wechseln von Wald zu Offenland, einer gestreuten Siedlungsstruktur mit Einzelhöfen sowie das von technischen Eingriffen weitgehend freie Landschaftsbild unter Schutz (vgl. Kapitel 3.2).

Aktuell liegt der Schweighof durch die das Plangebiet darstellende Wiese räumlich getrennt vom Kernort und kann so als Einzelhof wahrgenommen werden. Die Einzelbäume entlang des Schweighofwegs sind prägende Elemente, welche die Landschaft strukturieren. Der offene Bereich zwischen dem geschlossenen Siedlungsbestand des Kernortes St. Peter und den daran anschließenden streubesiedelten Ortsbereichen ist für das typische Landschaftsbild von hoher Bedeutung (vgl. Abbildung 8/Abbildung 9).

*Abbildung 8: Blick über  
das Plangebiet Richtung  
Nordosten*



Abbildung 9: Blick von Norden auf das Plangebiet



Darüber hinaus besteht vom Plangebiet aus Sichtbezug zur barocken Klosterkirche von St. Peter, die überregional bekannt und als Sehenswürdigkeit sowie klassische Postkartenansicht auch für das Landschaftsbild von Bedeutung ist (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Blick in nordwestlicher Richtung über das Plangebiet, im Hintergrund die barocke Klosterkirche St. Peter



Insgesamt wird das Schutzgut Landschaftsbild mit „hoch“ (4) bewertet.

## Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

### ► erhebliche Beeinträchtigung

Durch das Bauvorhaben wird der offene Bereich zwischen Schweighof und dem vorhandenen Wohngebiet geschlossen. Damit wird die Aussicht vom Schweighofweg aus in nördliche Richtungen verbaut und ein Landschaftsfenster dauerhaft geschlossen.

Die für das Landschaftsbild bedeutsame Einzellage des Schweighofs geht durch die Anbindung an den geschlossenen Siedlungsbereich verloren.

## Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die maximale Gebäudehöhe zwischen Straßenoberkante und Dachbegrenzungskante von 10 m wird versucht, negative Auswirkungen der Verbauung des Landschaftsfensters in einem geringen Maß zu halten. Durch die offene Bauweise können kleinere Sichtschneisen erhalten werden.

Der geplante Erhalt eines Wiesenstreifens südlich der Wohnbebauung als Fuge zwischen Landschaft und Wohnbebauung sowie der Ausschluss weiterer Bepflanzung des Gebietes trägt der Abmilderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Rechnung. Darüber hinaus sollen die bestehenden Gehölze entlang des Schweighofwegs erhalten werden.

Zusätzlich wird eine extensive Begrünung von Carport-Dachflächen festgesetzt.

## Fazit

Das Plangebiet in Ortsrandlage ist als Landschaftsfenster sowie für die Wahrnehmung des Schweighofs als Einzelhof von Bedeutung. Mit dem Bauvorhaben werden beide Funktionen beeinträchtigt.

## 4.8 Kultur- und Sachgüter

### Bestandsdarstellung / -bewertung

Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet selbst sind bisher nicht bekannt.

Vom Plangebiet aus besteht Sichtbezug zum nahe gelegenen Kulturdenkmal „Klosterkirche St. Peter“ (vgl. Kapitel 4.7 Landschaftsbild, Abbildung 10).

### Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

#### ▷ unerhebliche oder keine Beeinträchtigung

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen vorbereitet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- /Sachgütern (Beeinträchtigungen der Blickbeziehung zur Klosterkirche St. Peter) sind aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten offenen Bauweise sowie der geringen Gebäudehöhe und der geplanten Eingrünung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern durch die geplante Bebauung sind auch insofern möglich, dass eine wichtige Blickbeziehung zum Kulturdenkmal „Klosterkirche St. Peter“ betroffen ist (vgl. 5.7 Landschaftsbild). Nach § 15 DSchG dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

Sollten im Rahmen der Erdarbeiten Hinweise auf geschützte Boden- oder Kulturgüter auftreten, so ist das zuständige Amt zu benachrichtigen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht notwendig.

Fazit

Vom Plangebiet aus besteht Sichtbezug zum Kulturdenkmal „Klosterkirche St. Peter“. Weitere Vorkommen von Kultur- und Sachgütern sind bisher nicht bekannt.

## 4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

## 5 Besonderer Artenschutz – Artenschutzfachliche Relevanzprüfung

Gesetzliche Grundlage

Der Besondere Artenschutz bezieht sich nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die besonders und streng geschützten Arten sowie alle europäischen Vogelarten (vgl. Kapitel 2.1). Für diese Arten besteht das Verbot der Tötung, der Störung und das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören oder zu beschädigen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

Habitatpotenzialanalyse

Faunistische Bestandsaufnahmen liegen für das Plangebiet nicht vor. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde eine Übersichtsbegehung mit Sichtung der Habitatstrukturen und potenziellen Lebensstätten durchgeführt.

### Vögel

Der für die Wohnbebauung vorgesehene Bereich des Plangebiets ist frei von Gehölzen. Aufgrund der intensiven Nutzung sind Vorkommen von Wiesenbrütern auszuschließen. Die Nutzung der Wiese als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen, als solches ist es jedoch aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten in naher Umgebung nicht essentiell.

### Fledermäuse

Die wenigen in Kapitel 4.2 beschriebenen Einzelbäume könnten Fledermäusen potenziell als Habitate (Quartiere) dienen. Es wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung im November 2015 jedoch keine größeren Spalten, Höhlen oder abstehende Baumrinden vorgefunden.

### Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Vorkommen aus der Gruppe der Reptilien oder Amphibien sowie weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht anzunehmen.

Verbotstatbestände

Mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen ist aufgrund des geringen Habitatpotenzials des Plangebiets nicht zu rechnen.

Fazit

Das Plangebiet bietet sehr wenige Habitatstrukturen für besonders oder streng geschützte Arten und Vögel. Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen ist daher nicht zu rechnen.

## 6 Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation

### Zusammenfassung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Minimierung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der im Rahmen dieses Umweltbeitrages untersuchten Schutzgüter wurden folgende Maßnahmen konzipiert. Diese finden sich in den Festsetzungen der Bauvorschriften sowie dem Grünordnungskonzept wieder.

- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Geruchsbelästigung ist ein Mindestabstand von 60m der Wohnbebauung zum landwirtschaftlichen Betrieb „Schweighof“ vorgesehen.
- Um Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden oder zu schneiden.
- Die vier im Plangebiet bestehenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Der verbleibende Wiesenstreifen südlich der geplanten Bebauung sollte während der Bauphase vor Befahrung und infolgedessen Bodenverdichtung geschützt werden.
- Für Stellplätze wird eine Befestigung mit einem wasserdurchlässigem Belag festgesetzt, wie z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster oder Ähnliches.
- Durch eine lockere Bebauungsstruktur können die Durchlässigkeit von Luftströmungen sowie Sichtschneisen in verringertem Maße erhalten bleiben.
- Carport- oder Garagenflachdächer sowie Anlagen zur Abschirmung auf Nebenflächen sind zu begrünen.
- Als maximale Gebäudehöhe zwischen Straßenoberkante und Dachbegrenzungskante werden 10 m festgesetzt.
- Im Süden des Plangebiets wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ als offene Fuge zwischen Landschaft und Siedlungsbereich erhalten. Baum- und Strauchpflanzungen sind hier unzulässig. Hausgartennutzungen (Salatbeet etc.) sind in einem Abstand von 2 m angrenzend an das Baugebiet zulässig.
- Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z. B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

## 7 Umweltziele / Grünordnungskonzept

### 7.1 Allgemeine Umweltziele

#### Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

#### Vorgaben

Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden abgeleitet aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen:

#### Pflanzen und Tiere

- Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 2, 8, 13, 21, 37 BNatSchG), so-

weit vorhanden.

## *Boden und Wasser*

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB).
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens gemäß § 1 BBodSchG.
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG).
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

## *Luft / Klima*

- Schutz von Flächen mit bioklimatischen Funktionen (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB, §§ 1 u. 2 BNatSchG)
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB)

## *Landschaftsbild*

- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum der Menschen; geschützte Kulturdenkmale sind zu erhalten (§ 1 Abs. 4 und 5 BNatSchG).

## *Lärm*

- Berücksichtigung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Grenzwerte der TA Lärm

## **7.2 Grünordnungskonzept**

### *Grünordnungskonzept*

Um einen weichen Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft / Landschaftsschutzgebiet zu gewährleisten, wird im Süden des Plangebiets eine private Grünfläche im jetzigen Zustand erhalten. Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt und nicht weiter mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Die bestehenden vier Bäume am Schweighofweg werden erhalten.

Im Bereich der geplanten Wohnbebauung wird der Kontamination des Bodens durch Metallionen vorgebeugt, indem Kupfer-, zink- oder bleihaltige Außenbauteile nur verwendet werden, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Darüber hinaus sollen Pkw-Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) ausgeführt werden, sofern auf diesen Flächen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (auch Be- und Entladen).

Flachdächer von Carports oder anderen Nebenanlagen sind zu begrünen. Dies trägt zur harmonischen Einpassung in das Landschaftsbild bei und stellt zudem eine wichtige Maßnahme für die Klimaanpassung dar.

## 8 Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Gemeinde St. Peter plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB, um der steigenden Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere durch junge Familien, nachzukommen. Es sollen fünf Einzelhäuser sowie zwei Doppelhäuser entstehen. Im vorliegenden Umweltbeitrag werden die Belange von Natur- und Umweltschutz behandelt.
<i>Ausgangszustand</i>	<p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,8 ha und liegt am östlichen Ortsrand des Kernortes St. Peter. Südlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „St. Peter – St. Märgen“ sowie das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zarterner Becken“ an, westlich Wohnbebauung, nördlich die Zähringer Straße (K4908) und im Osten der Schweighof. Im aktuellen Zustand stellt das Plangebiet eine Wiese (Typ Fettwiese) dar, die regelmäßig gemäht und zeitweise beweidet wird.</p> <p>Für die Schutzgüter „Mensch“, „Klima“, „Wasser“, „Tiere“ und „Kultur- / Sachgüter“ hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung.</p> <p>Als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie hinsichtlich seiner Bodenqualität weist das Gebiet eine mittlere Wertigkeit auf.</p> <p>Für das Landschaftsbild hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung, insbesondere aufgrund der für die Siedlungsstruktur der Schwarzwaldhöhenlagen typischen Einzellage des Schweighofs sowie aufgrund des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Dies ist auch in Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Gemeinde zu beachten.</p>
<i>Auswirkungen der Planung</i>	<p>Mit der Erschließung als Wohngebiet kommt es zur Neuversiegelung auf einem erheblichen Teil der Fläche. Hier gehen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Ebenso werden Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten durch die Versiegelung zerstört bzw. im Bereich der nicht versiegelten Flächen eingeschränkt. Im nahen Umfeld bestehen jedoch ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen als Ausweichmöglichkeit. Im Süden des Plangebiets bleiben die Biotopstrukturen auf dem zu erhaltenden Wiesenstreifen intakt.</p> <p>Das Landschaftsbild wird insofern beeinträchtigt, als durch die Bebauung die schwarzwaldtypische Einzellage des Schweighofs verloren geht und ein Landschaftsfenster, das Aussichten in mehrere Richtungen bietet, dauerhaft geschlossen wird. Der Sichtbezug zur barocken Klosterkirche von St. Peter wird ebenfalls beeinträchtigt.</p> <p>Für die Schutzgüter „Mensch“, „Klima“, „Wasser“, „Tiere“ und „Kultur- / Sachgüter“ ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p>Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsfunktionen des südlich an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebiets durch die Planung können ausgeschlossen werden.</p>
<i>Grünordnung</i>	Es ist vorgesehen, Flachdächer von Nebenanlagen wie etwa Carports zu begrünen. Pkw-Stellplätze und private Zufahrten und Hofflächen sind mit wasserdurchlässigem Oberflächenbefestigungen anzulegen.

Freiburg, den 09.10.2017

Marie Hellgardt  
Geographin MA

Edith Schütze  
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin bdla  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

## Anhang



**A 1**

**Biotoptypen**

-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
-  60.62 Ziergarten
-  Einzelbaum
-  Geltungsbereich



**faktorgrün** Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Freiburg, Rottweil, Heidelberg, Stuttgart  
 Landschaftsarchitekten bdla [www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Projekt **Sankt Peter, Bebauungsplan Schweighof**

Planbez. **Bestand Biotoptypen**

Maßstab 1:1.000 | Bearbeiter HI | Datum 06.04.2016

Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

L:\gop\514-St.Peter, Schweighof\GIS\Projekte\l\_gop\_514\_ST.Peter-Schweighof\_160405.mxd

## A 2 Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

### 1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „St. Peter – Schweighof“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>8013-342</i>	Gebietsname(n) <i>„Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde St. Peter Bürgermeisteramt St. Peter Hauptamtsleiter Bernd Bechtold Klosterhof 12, 79271 St. Peter</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel. 07660 9102 23 Fax 07660 9102 923 E-Mail gemeinde@st-peter.eu</i>
1.4	Gemeinde	<i>St. Peter</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Baurechtsbehörde</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Gemeinde St. Peter beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans für das am Ortsrand gelegene Areal „Schweighof“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des Eigenbedarfs an Bauland für Wohnbebauung geschaffen werden. Geplant ist die Schaffung von Baugrundstücken für fünf Einzel- sowie 2 Doppelhäuser.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

### 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

### 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift \*

*faktorgruen Landschaftsarchitekten*

*Marie Hellgardt*

*Merzhauser Str. 110*

*79100 Freiburg*

Telefon \*

*0761 – 707 647 17*

Fax \*

*0761 – 707 647 50*

e-mail \*

*hellgardt@faktorgruen.de*

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
(Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>**

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH-Lebensraumtypen	Keine Beeinträchtigung, da keine Flächenbeanspruchung des FFH-Gebiets erfolgt.	
Lebensstätten geschützter Arten des FFH-Gebiets	Keine Beeinträchtigung, da keine Flächenbeanspruchung des FFH-Gebiets erfolgt und das Umfeld des Plangebiets keine Habitateignung für die geschützten Arten des angrenzenden FFH-Gebiets aufweist (Myotis bechsteinii, Myotis emarginatus, Myotis myotis, Bombina variegata, Cottus gobios.l., Lampetra planeri, Austropotamobius pallipes, Callimorpha quadripunctaria, Lucanus cervus, Dicranum viride).	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Nicht gegeben	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Nicht gegeben	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Nicht gegeben	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Nicht gegeben	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Nicht gegeben	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Nicht gegeben	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Durch die geplante Wohnnutzung kann es in geringfügigem Ausmaß zu akustischen Immissionen kommen. Diese führen jedoch zu keiner Änderung der Situation, da die vorhandene Wohnbebauung nur erweitert wird und bereits ein randlicher Einfluss durch die Siedlung besteht.	
6.2.3	optische Wirkungen	-	Nicht gegeben	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Nicht gegeben	
6.2.5	Gewässerausbau	-	Nicht gegeben	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Nicht gegeben	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Nicht gegeben	
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Nicht gegeben	
6.3.2	Emissionen	-	Nicht gegeben	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Nicht gegeben	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

**7. Summationswirkung**

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja  weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

**8. Anmerkungen**

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Für das angrenzende FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ liegt bisher kein Pflege- und Entwicklungsplan oder Managementplan vor.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

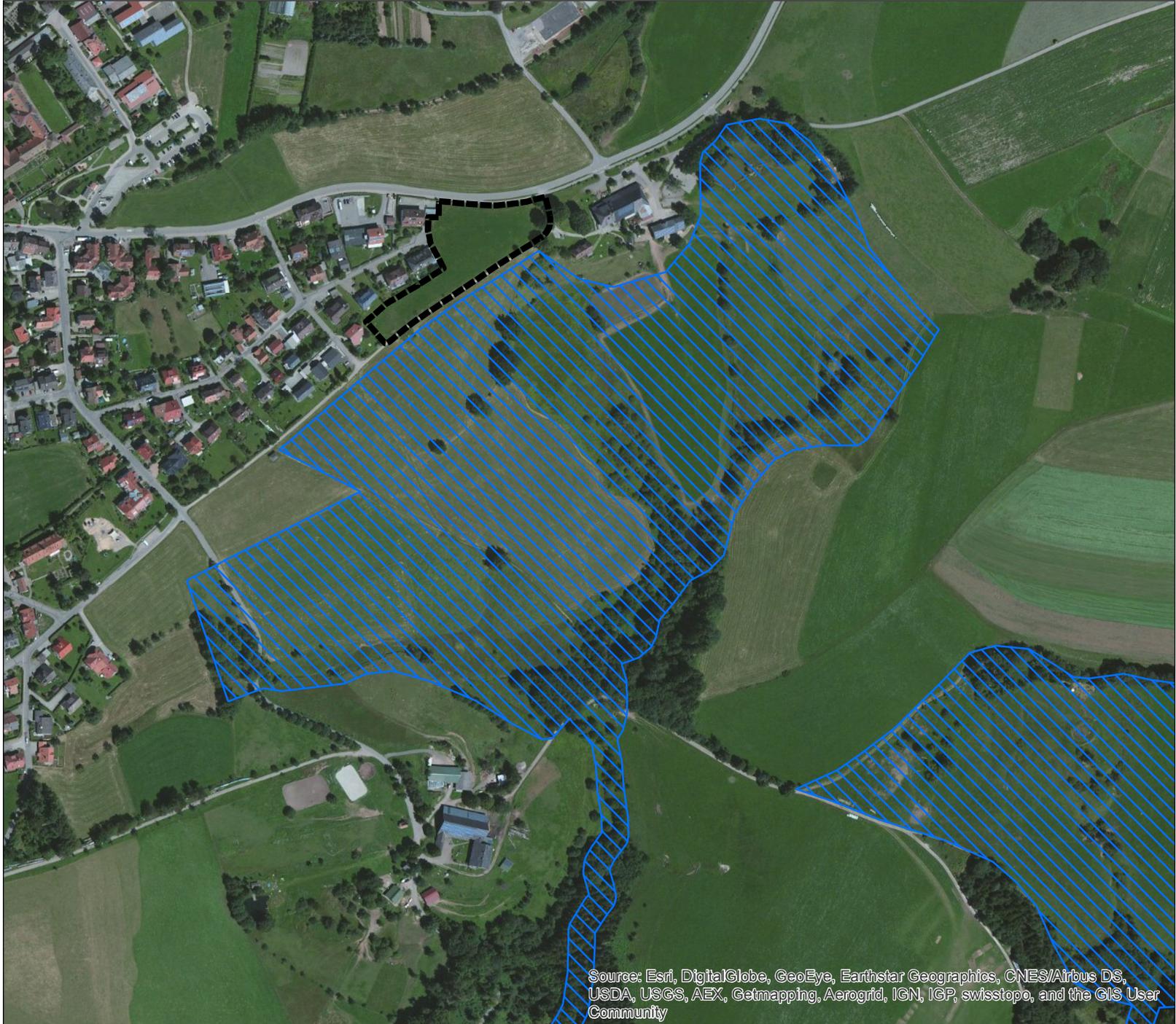
Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

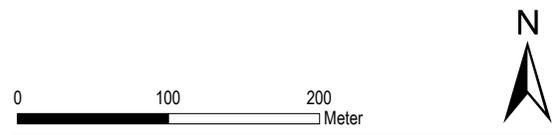
Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



**Anlage 1:  
Kartografische Darstellung  
der örtlichen Lage von  
Plangebiet und FFH-Gebiet**

-  Geltungsbereich
-  FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken"



**faktorgrün** Partnerschaftsgesellschaft  
Freiburg, Rottweil, Heidelberg, Stuttgart  
Landschaftsarchitekten bdla [www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Projekt **Sankt Peter, Bebauungsplan Schweighof**

Planbez **Örtliche Lage von Plangebiet und FFH-Gebiet**

Maßstab 1:5.000	Bearbeiter HI	Datum 02.05.2016
-----------------	---------------	------------------

Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community